

Legal Alert

Entwurf eines Preisgesetzes. Erleichterungen für Unternehmer

April 2014

Im polnischen Parlament (Sejm) sind Arbeiten an der Regierungsvorlage für ein Gesetz über die Preisauskunft über Waren und Leistungen, das anstelle des Preisgesetzes vom 5. Juli 2001 treten soll, im Gange. Neue Regelungen bezwecken in erster Linie, die auf den Unternehmern lastenden Auskunftspflichten zu mildern

Diesbezügliche legislative Aktivitäten sollen Teil der Deregulierungspolitik der Regierung sein, die darauf abzielt, die unnötigen Belastungen der Unternehmer abzuschaffen. Beachtenswert ist, dass das Projekt auch ein Element der Änderungen im polnischen Verbraucherrecht ist; Arbeiten an dieser Regelung laufen parallel zu den Arbeiten an einem Gesetz über die Verbraucherrechte.

Wichtigste Änderungen

• Abschaffung der Etikettierungspflicht

Laut Artikel 4 der Vorlage, der dem heute geltenden Artikel 12 des Preisgesetzes entspricht, wird nicht mehr zwischen der „Preiskennzeichnung der Ware“ und der „Preissichtbarmachung“ unterschieden. Es wurde somit auf das Erfordernis verzichtet, den Preis an einzelnen Waren oder Einzelverpackungen anzubringen. Gemäß der Vorlagebegründung hätten die bisherigen Regelungen einen stärkeren Einsatz des Personals und folglich auch Preiserhöhungen der Produkte bedingt. Andererseits hätten sie zu verstärktem Risiko fehlerhafter Kennzeichnung beigetragen. In der nun vorgeschlagenen Rechtslage sollen die Einzelhändler lediglich verpflichtet sein, den Preis am Verkaufsort so sichtbar zu machen, damit dieser sich eindeutig auf das jeweilige Produkt bezieht, keine Missverständnisse entstehen lässt und die Möglichkeit eines Vergleichs mit anderen Produkten gewährleistet.

• Unterschiedliche Preise zum Vorteil des Verbrauchers

Die Vorlage führt eine neue Rechtsvorschrift ein, wonach der Verbraucher berechtigt sein wird, einen günstigeren Preis einzufordern, sollte es zu Differenzen oder Zweifeln am angebotenen Preis kommen.

Wichtig ist, dass die Vorschrift keine Verpflichtung des Unternehmers festsetzt, die Ware/Dienstleistung zu günstigerem Preis auch tatsächlich verkaufen zu müssen, sondern sie stellt lediglich die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Forderung des Verbrauchers dar.

• Verzicht auf Rechtsinstitut „zu Unrecht vereinnahmter Betrag“

Im vorgeschlagenen Rechtsakt kommt das Rechtsinstitut des „zu Unrecht vereinnahmten Betrages“ und der Verpflichtung, diesen zurückzuzahlen, sollten andere als amtliche Preise oder Margen zur Anwendung kommen, nicht mehr vor. In diesem Zusammenhang wird die bisher geltende administrative Sanktion (Einzahlung von 150% des zu Unrecht vereinnahmten Betrages, wenn der Unternehmer dem Käufer den zu Unrecht vereinnahmten Betrag nicht zurückzahlt oder diesen an die Staatskasse nicht abführt) aus der Rechtsordnung gezogen.

• Neues Strafsystem für fehlende Preiskennzeichnung

Laut Projekt sollen neue Strafen eingeführt werden, wenn die Unternehmer der Pflicht zur Preiskennzeichnung nicht nachkommen. Im Lichte vorgeschlagener Vorschriften soll diese Unterlassung keine Ordnungswidrigkeit mehr sein; Artikel 137 § 1 des Übertretungsgesetzbuchs wird aufgehoben. Anstelle der bisherigen Geldbuße bis zu 1.500 Zloty oder der Abmahnung sieht die Novelle eine Verwaltungsstrafe in Höhe bis zu 20.000 Zloty vor, die von den Beamten der Handelskontrollbehörde verhängt wird. Sollte ein Unternehmer innerhalb eines Jahres mindestens drei Mal gegen diese Pflicht verstoßen, kann er mit einer Strafe in Höhe bis zu 40.000 Zloty geahndet werden. Gemäß Artikel 7 der Vorlage sind die vorgenannten Geldstrafen in einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag zu bezahlen, an dem der Strafbescheid rechtskräftig geworden ist. Die buchstäbliche Auslegung der vorgeschlagenen Vorschrift führt allerdings zu dem Schluss, dass diese Frist lediglich einen instruktiven Charakter besitzt, weil für die nicht fristgemäß gezahlte Strafe keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.



Błażej Grochowski

+48 22 54 23 116

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDS